

Die Kriegswirtschaftsbeschlüsse des preußischen Hauptausschusses.

Berlin, 12. Febr. (Telegr.) Gleichwie seinerzeit dem Haushaltsausschusse des Reichstags, so lagen auch dem Haushaltsausschusse des preußischen Abgeordnetenhauses zahlreiche Anträge aller Parteien zur Volksversorgung vor. Die meisten wurden angenommen, zum Teil ineinandergearbeitet und werden, da zum meist Einstimmigkeit darüber besteht, auch vom Plenum des Hauses gebilligt werden. Sie lauten in den verschiedenen Abteilungen der Verhandlung:

Kartoffelversorgung.

Die Regierung wolle ohne Verzug alle geeigneten Maßnahmen treffen, um die Versorgung mit Speisekartoffeln bis zur nächsten Ernte sicherzustellen und insbesondere sorgen, daß 1. die Preisdifferenz, die infolge der Erhöhung der Kartoffelhöchstpreise vor dem Frühjahr eintritt, für die von den Gemeinden auf ihren Bedarfsanteil bis zum Frühjahr angeforderten Kartoffeln auf Staat und Reich zu einem Teil übernommen wird, wobei die Feststellung des Bedarfsanteils nach Maßgabe der nachgeprüften Bevölkerungsziffer zu erfolgen hat; 2. die Spannung zwischen Großhandels- und Produzentenpreis für Kartoffeln bei direkter Anfuhr zum Großhändler auf einen den jeweiligen Verhältnissen entsprechenden Satz für den Doppelzentner festgesetzt wird, und bei direkter Anlieferung der Kartoffeln durch den Kartoffelerzeuger an den Verbraucher der Preis für den Erzeuger der freien Vereinbarung mit dem Verbraucher bis zur Höhe des Höchstpreises für den Kleinhandel unterliegt; 3. der Anbau von Frühkartoffeln durch entsprechende rechtzeitige und angemessene Preisfestsetzung gefördert werde; 4. die grundlegenden Bestimmungen über den Verkehr mit mittelfrühen und Spätkartoffeln nach Anhörung der Sachverständigen unter Berücksichtigung des Bedarfs zu angemessenen Preisen bis zum 1. September 1916 bekanntgegeben werden; 5. die feinen Speisekartoffeln unter besonderer Bezeichnung der Sorten wegen der geringeren Ertragsfähigkeit zu einem höher gestellten Höchstpreis verkauft werden können. Ein solcher ist gleichzeitig mit dem Höchstpreis für Frühkartoffeln unverzüglich wenigstens hinsichtlich der Preisdifferenz gegenüber andern Kartoffeln anzukündigen. Die Staatsregierung wolle ferner 6. sofort eine Erhebung über die im Lande vorhandenen Kartoffelbestände vornehmen; 7. falls die jetzt getroffenen Maßnahmen sich als ungenügend erweisen sollten, die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln durch rechtzeitige Sicherstellung der erforderlichen Mengen unter Wahrung der Wirtschaftsinteressen der Produzenten gewährleisten.

Gemüseversorgung.

Die Staatsregierung wolle dafür sorgen, daß 1. schon jetzt Organisationen geschaffen werden, die den Gemüseabsatz für das Jahr 1916/17 zu bestimmten angemessenen Preisen ermöglichen und die Konserrierung des nicht frisch zu verwendenden Gemüses unter Heranziehung der Konservenfabriken sichern; 2. die Errichtung neuer Dörrgemüseanstalten durch die Gewährung staatlicher Unterstützungen gefördert wird; 3. die Bereitstellung der zur Konserrierung des Gemüses erforderlichen Bleche erfolgt.

Fleischversorgung.

Die Staatsregierung wolle die in der Anordnung vom 19. Januar 1916 enthaltenen Normalabgaben und Ausführungsbestimmungen über die Regelung des Viehverkaufs dahin abändern, daß 1. die Auflösung nach Schluß des Kriegszustandes wesentlich erleichtert wird; 2. das Schreibwerk möglichst eingeschränkt wird; 3. die Interessen der Produzenten, der Gemeinden, des Fleischerhandwerks und des legitimen Handels besser, als in der Normalabgabe gesehen, berücksichtigt werden, und zwar auch durch Gewährung von Sitz und Stimme in den in Aussicht genommenen Viehhandelsverbänden; 4. die von den einzelnen Provinzialorganisationen festzusetzenden Preise unter sich und in bezug auf andere Bundesstaaten so ausgeglichen werden, daß eine unberechtigte Konkurrenz unter den einzelnen Provinzen und Bundesstaaten im Handel mit Schlachtvieh ausgeschlossen wird. Die Staatsregierung wolle ferner 5. die zur Sicherung der Produktion von Wurstwaren notwendigen Preisfestsetzungen für Schlachtvieh, Fleisch und Dauerware im Hinblick auf die durch die Bundesratsverordnung vom 4. November 1915 eingetretene Störung des Marktaustritts schleunigst vornehmen und dabei zwischen Staat und Marktpreisen unterscheiden; 6. zur Förderung der Schweinezucht Futtermittel zu mäßigen Preisen zwecks einer ausreichenden Erhaltung von Zuchtsauen an kleinere Wirte durch Gemeinden oder Genossenschaften abgeben; 7. dafür sorgen, daß Darlehen bei besonderer dringlicher Leistung zum Ankauf von Wurstfellen zwecks Gewinnung von Hauschlachtware an Winderbemittelte, insbesondere an Arbeiter durch Vermittlung der Gemeinden verabfolgt werden und zur Durchführung der Mast dieser Ferkel nach Möglichkeit Futtermittel zu mäßigen Preisen angeliefert werden.

Wildabschuß.

Die Staatsregierung wolle dafür Sorge tragen, daß Anordnungen getroffen werden, welche es ermöglichen, in der Kriegszeit auf Eigenjagdbezirken zwangsweisen Abschluß herbeizuführen, wenn dort ein erheblicher Schaden durch Hochwild herbeigeführt wird.

Düngemittel.

Die Staatsregierung wolle dahin wirken, daß die bis zum 1. Juli d. J. in Deutschland hergestellten Mengen Kaltschlackstoff und Ammoniak, insofern dieselben zu Heereszwecken in Anspruch genommen sind, der Landwirtschaft zu Düngungszwecken freigegeben werden, soweit dies mit den Aufgaben der Kriegsführung irgendwie vereinbar ist, ferner daß Mischungen von Ammoniak und Superphosphat im Hinblick auf die Knappheit der Stickstoffdüngemittel nicht in den Handel gelangen.

Sicherung der Bestellungen- und Erntearbeit.

Die Staatsregierung wolle bewirken, daß 1. zur Ausführung der bevorstehenden Bestellungen- und Erntearbeiten allen Zweigen der Landwirtschaft die notwendigsten sachkundigen Arbeitskräfte belassen bleiben, welche tunlichst mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sein müssen; 2. Beurteilungen der Betriebsleiter oder Selbstunternehmer nach Möglichkeit zur tatsächlichen Bestell- und Erntezeit erfolgen; 3. die benötigten Heizstoffe für die Motoren in den landwirtschaftlichen Betrieben freigegeben werden; 4. Bindegarn zum Betriebe der Selbstbindemaschinen in ausreichendem Maße zur Verfügung steht.

Verteilung der Kleie.

Die Staatsregierung wolle dafür sorgen, daß die Mühlen, welche an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zwecks Verteilung Kleie abzuliefern haben, solche von der in Frage kommenden Menge Brotgetreide mindestens mit 12 Prozent von dem vermahlenden Roggen und 14 Prozent von dem vermahlenden Weizen tatsächlich der Bezugsvereinigung zur Verfügung stellen.

Verteilung der Mahlaufträge.

Die Beschäftigung der mittlern und kleinern Mühlen sowohl für die Versorgung der Bevölkerung wie für Heer und Marine möge durch geeignete Verteilung der Mahlaufträge mehr als bisher gesichert werden, um deren wirtschaftliche Schädigung nach Möglichkeit hintanzuhalten.

Haferpreis.

Eine Erhöhung des Haferpreises möge rückwirkende Kraft für den früher aus der diesjährigen Ernte gelieferten Hafer erhalten.

Lebensmittelversorgung durch die Gemeinden.

Die Staatsregierung wolle Sorge tragen, daß im Bedarfsfalle die Gemeinden und Kommunalverbände der minderbemittelten Bevölkerung unentgeltliche Nahrungsmittel, deren Kaufpreise im Interesse der zur ausreichenden Versorgung des Marktes notwendigen Förderung der Erzeugung aus Rücksicht auf die erheblich gesteigerten Erzeugungskosten nicht soweit herabgesetzt werden können, daß sie im richtigen Verhältnis zu dem Haushalt der minderbemittelten Familien, namentlich der Kriegerfamilien und Kriegerhinterbliebenen, stehen, zu entsprechend herabgesetzten Preisen abgeben, unter Gewährung von prozentualen Zuschüssen durch Staat und Reich zwecks Erleichterung der hierdurch den Gemeinden und Kommunalverbänden entstehenden Kosten.

Lebensmittelversorgung durch Vereine und Genossenschaften.

Die Staatsregierung wolle dahin wirken, daß die Bildung von Vereinen des Kleinhandels zur Verteilung von Lebensmitteln gefördert wird, und daß die Gemeinden mit diesen und den bereits bestehenden derartigen Vereinen oder Genossenschaften zwecks Herbeiführung einer rationellen Verteilung der Nahrungsmittel in vertragliche Beziehungen treten.

Verteilung der Futtermittel.

Die Staatsregierung wolle bei Verteilung einheimischer und fremder Futtermittel in erster Linie die Viehzahl berücksichtigen mit der Maßgabe, daß den Kreiskommunalverbänden mit starker Viehhaltung im Vergleich zu der bewirtschafteten Acker-, Wiesen- und Weidfläche mehr Futtermittel überwiesen werden als den Kreiskommunalverbänden mit schwacher Viehhaltung.

Beförderung von Düngen- und Futtermitteln auf den Eisenbahnen.

Die Staatsregierung wolle dafür Sorge tragen, daß 1. unbeschadet der Inanspruchnahme des Eisenbahnnetzes durch die Heeresleitung zur Vermehrung der landwirtschaftlichen Erzeugung die rechtzeitige Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln und Futtermitteln sichergestellt wird, 2. zu diesem Zwecke namentlich in den Grenzprovinzen sogleich Sonderzüge für Düngemittel und Futtermittel eingestellt werden, die diese landwirtschaftlichen Hilfsstoffe nach rechtzeitig den Bezirken des dringenden Bedarfs zuführen.

Rohstoff-Beschlagnahme.

Die Staatsregierung wolle dahin wirken, daß 1. unbeschadet der Wahrung der militärischen Notwendigkeiten bei der Beschlagnahme von Rohstoffen und Materialien unnötige Härten, die geeignet erscheinen, Lebensinteressen der beteiligten Gewerbezweige und Unternehmungen schwer zu schädigen, vermieden werden, 2. bei der Beschlagnahme von Rohstoffen und Materialien das Augenmerk in erster Linie auf die in den besetzten feindlichen Gebieten etwa vorhandenen Vorräte gerichtet und nicht heimische Interessen hinter den Interessen jener Gebiete zurückgesetzt werden.

Ausfuhr von Erzeugnissen der Gewerbetätigkeit.

Die Staatsregierung wolle bewirken, daß im Interesse der möglichst umfassenden Erhaltung unserer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Befestigung unserer Wälua die Ausfuhr von Erzeugnissen der deutschen Gewerbetätigkeit, soweit dadurch nicht dem feindlichen Auslande direkt oder indirekt eine militärische oder wirtschaftliche Stärkung gewährt wird, oder eine Beeinträchtigung des Inlandsbedarfes bzw. eine Verminderung der notwendigen Reservebestände stattfindet, nach Möglichkeit gefördert wird.

Berücksichtigung der Gewerbetätigkeit bei der Einziehung von Mannschaften.

Die Regierung wolle bewirken, daß unbeschadet der notwendigen Erhaltung unserer militärischen Schlagkraft und Leistungsfähigkeit bei weiteren Einziehungen von Mannschaften den Verhältnissen besonders in denjenigen Gewerbezweigen, von deren Aufrechterhaltung und Leistungsfähigkeit die Nachhaltigkeit unserer Kriegsführung abhängig ist, in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird.

Einheitlichkeit bei Beschlagnahme und Einziehung von Mannschaften.

Die Regierung wolle bewirken, daß seitens der zuständigen Stellen Maßnahmen ergriffen werden, welche die Einheitlichkeit des Vorgehens bei der Beschlagnahme von Materialien und der Einziehung von Arbeitern in den Bezirken der verschiedenen Generalkommandos gewährleisten.

Nachprüfung von Lieferungsverträgen.

Die Regierung wolle bewirken, daß unbeschadet der Einziehung wucherischer Gewinne zugunsten der geschädigten Staatskasse, der etwaigen Rückwärtsrevidierung geschlossener Verträge nicht unter Anwendung unzulässiger Druckmittel vorgegangen, sowie daß bei Nachprüfung der Vertragsbedingungen unter Berücksichtigung aller obwaltenden Verhältnisse verfahren wird, und daß gegebenenfalls Sachverständige, die von den zuständigen Fachvertretungen zu benennen sein würden, gutachtlich gehört werden.

Gewerbliche Frauen- und Kinderarbeit.

Die Regierung wolle bewirken, daß die Gewerbeinspektoren die Erfahrungen mit der durch den Krieg bedingten Vermehrung der weiblichen Arbeitskräfte, der jugendlichen Arbeiter und der Kinderarbeit in der Industrie und im Gewerbe sammeln und darüber berichten, besonders unter Berücksichtigung der Einwirkungen auf Leben und Gesundheit; 2. unmittelbar nach dem Kriege die in den staatlichen und privaten Betrieben während des Krieges eingeführte Frauenarbeit baldmöglichst wieder beseitigen oder auf solche Berufszweige beschränkt werde, die der Eigenart der Frau zuträglich erscheinen.

Arbeiter-Schutzvorrichtungen.

Die Regierung wolle bewirken, daß nach Beendigung des Krieges baldmöglichst die für bestimmte Industriezweige außer Kraft gesetzten Arbeiterschutzvorschriften, soweit sie auf behördlichen Anordnungen beruhen, wieder in Kraft gesetzt und ihre Durchführung durch verstärkte Aufsicht seitens der Gewerbeinspektoren überwacht werden.

Leitende Stellen bei den Kriegsgesellschaften.

Die Regierung wolle sorgen, daß bei den sogenannten Kriegsgesellschaften, insbesondere bei der Zentralfinanzgesellschaft, die leitenden Stellen unter entsprechender Heranziehung der örtlich und sachlich beteiligten kaufmännischen Kreise besetzt werden.

Erleichterung der Einfuhr.

Die Regierung wolle sorgen, daß, nachdem durch die Verordnung vom 20. Januar 1916 der Devisenverkehr geregelt ist, die bis dahin der Einfuhr zugunsten der sogenannten Kriegsgesellschaften auferlegten Beschränkungen möglichst beseitigt werden.

Erleichterung der Ausfuhr.

Die Regierung wolle sorgen, daß die Ausfuhr nach dem neutralen Ausland, soweit es das militärische Interesse erlaubt, vergrößert und erleichtert wird, auch die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen vereinfacht und beschleunigt und der Kompensationsverkehr von dem Monopol der Kriegsgesellschaften befreit wird.

Wiederbelebung des deutschen Handels nach dem Kriege.

Die Regierung wolle sorgen, daß schon während des Krieges die nötigen Vorbereitungen getroffen werden, um die volle Wiederbelebung des deutschen Handels sofort nach Friedensschluß zu sichern.

Handwerksfürsorge.

Die Regierung wolle sorgen, daß 1. die als Kriegsverletzte aus dem Kriege zurückkehrenden Handwerker, die infolge ihrer Verletzung zur weiteren Ausübung ihres Handwerks untauglich geworden sind, tunlichst der produktiven Tätigkeit in geeigneten Wirtschaftszweigen erhalten bleiben; 2. schon während des Krieges, besonders aber nach Friedensschluß, dem Handwerk wieder geeigneter und genügender Lehrjüngerschaft zugeführt wird; 3. die Gründung von Lieferungsverbänden im Handwerk gefördert wird; 4. bei Vergebung von Lieferungsverträgen die Lieferungsverträge des Handwerks künftig in höherem Maße berücksichtigt werden; 5. die Schaffung vermehrter und lohnender Arbeitsgelegenheit zur vollen Wiedereröffnung der infolge des Krieges ganz oder teilweise stillgelegten Betriebe mit allen Mitteln erstrebt wird.

Entschädigung für Einquartierung.

Die Regierung wolle eruchen, die Gewährung einer ausreichenden Entschädigung für Einquartierung so zeitig in die Wege zu leiten, daß erhöhte Entschädigungen noch während des Krieges zur Auszahlung gelangen.

Pressfreiheit, Vereins- und Versammlungsrecht, Friedensziele.

Die Staatsregierung wolle dahin wirken, daß 1. fortan von den Militärbehörden die Pressfreiheit und das Vereins- und Versammlungsrecht nur soweit beschränkt werden, als dies im Interesse stetiger Kriegsführung unbedingt geboten ist; 2. insbesondere die Erörterung der allgemeinen Richtlinien unserer Friedensziele tunlichst freigegeben wird; 3. die für die gleichmäßige Handhabung der Zensur getroffenen Einrichtungen wirksamer gestaltet werden; 4. wo von Zivilbehörden eine Einwirkung auf die Handhabung der Zensur geübt wird, dafür wie von dem Minister des Innern von den sonst zuständigen Zentralbehörden die Verantwortung übernommen wird.

Wittschristen.

Die Wittschrist des Landesauschusses für Rheinland und Westfalen, des Reichsdeutschen Mittelstandsverbandes in Essen-Kuhr um gleichmäßige Verteilung von bestimmten Gattungen der Lebensmittel und der Gegenstände des täglichen Gebrauchs der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen; die Wittschristen des Oberbürgermeisters in Köln betr. die in der sogenannten Güterbewegungsstatistik mitgeteilten Zahlen über den Kartoffelempfang der Stadt Köln in den Jahren 1913 bis 1915; die Wittschrist von Hamburger in Frankfurt-Main um Zulassung der Herstellung und des Verkaufs des künstlichen Süßstoffes; die Wittschrist des Pfarrers Arens in Gehren, Kr. Ludau, betr. die zu erstrebenden Friedensbedingungen der Regierung als Material zu überweisen; die Wittschristen aus Ostseebädern um Abwendung der Kollage durch geeignete Kreditmaßnahmen zur Erwägung zu überweisen.